



Europäischer Rat

Brüssel, den 17. Oktober 2024
(OR. en)

EUCO 25/24

CO EUR 20
CONCL 5

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (17. Oktober 2024)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

I. UKRAINE

1. Der Europäische Rat hat einen Gedankenaustausch mit dem Präsidenten der Ukraine geführt.
2. Der Europäische Rat hat sich mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine in all seinen Dimensionen befasst und geprüft, welche Fortschritte bei der umfassenden Unterstützung der Union für die Ukraine und ihre Bevölkerung erzielt wurden, während die Ukraine ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung ausübt.
3. Der Europäische Rat verurteilt erneut entschieden Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, der eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, und bekräftigt seine fortgesetzte Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Ferner bekräftigt er erneut die unerschütterliche Entschlossenheit der Europäischen Union, der Ukraine und ihrer Bevölkerung weiterhin so lange und so intensiv wie nötig politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Hilfe zu leisten. Russland darf nicht die Oberhand gewinnen.
4. Der Europäische Rat erklärt erneut seine Unterstützung für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden, der sich auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht stützt und im Einklang mit den zentralen Grundsätzen und Zielen der ukrainischen Friedensformel steht. Im Anschluss an das Gipfeltreffen zur Umsetzung der Friedensformel werden die Europäische Union und die Mitgliedstaaten ihre intensiven weltweiten Outreach-Bemühungen fortsetzen, die darauf abstellen, breiteste internationale Unterstützung zu gewinnen und weitere Schritte zu bestimmen. Der Europäische Rat betont ferner, dass es keine Initiative zur Ukraine ohne die Ukraine geben darf. Die Europäische Union wird in dieser Angelegenheit und bei weiteren gemeinsamen internationalen Bemühungen auch künftig eine aktive Rolle spielen. Der Europäische Rat begrüßt die Abhaltung des Ukraine-Südosteuropa-Gipfels am 9. Oktober 2024 in Dubrovnik.

5. Der Europäische Rat hat den Stand der Arbeiten zur Bereitstellung von militärischer Unterstützung für die Ukraine überprüft. Er ruft den Rat dazu auf, die Arbeiten an den Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität, die weitere Anreize für die Bereitstellung militärischer Unterstützung für die Ukraine bieten werden, zügig abzuschließen. Der Europäische Rat fordert, die militärische Unterstützung rasch zu verstärken und schneller bereitzustellen, insbesondere Luftabwehrsysteme, Munition und Flugkörper, die dringend benötigt werden, um die Bevölkerung und die kritische Energieinfrastruktur der Ukraine zu schützen, und er betont, wie wichtig es ist, die ukrainische Verteidigungsindustrie stärker zu unterstützen. Der Europäische Rat begrüßt ferner die Fortschritte, die bei der Verlängerung des Mandats der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union erzielt wurden, nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten zu ihrer strategischen Überprüfung und fordert den Rat auf, zügig ein aktualisiertes Mandat anzunehmen.
6. Der Europäische Rat betont, dass die auf dem G7-Gipfel in Apulien eingegangene Verpflichtung, der Ukraine zusammen mit den G7-Partnern bis zum Jahresende rund 45 Mrd. EUR (50 Mrd. USD) zur Verfügung zu stellen, eingehalten werden muss, um den gegenwärtigen und künftigen Bedarf der Ukraine in den Bereichen Militär, Haushalt und Wiederherstellung zu stützen. In diesem Zusammenhang ersucht er den Hohen Vertreter und die Kommission, mit der Ukraine Gespräche über die einzelnen Komponenten zu führen. Die Vermögenswerte Russlands sollten unter Beachtung des EU-Rechts immobilisiert bleiben, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt. Unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten begrüßt der Europäische Rat die Einigung über die Verwendung außerordentlicher Einnahmen aus Russlands immobilisierten Vermögenswerten zu diesem Zweck, wobei weiterhin alle einschlägigen rechtlichen und finanziellen Aspekte berücksichtigt werden. Er wird darauf hinwirken, dass eine gerechte Aufteilung und Solidarität zwischen den G7-Partnern sowie mit denjenigen Mitgliedstaaten, die in besonderem Maße finanziellen und rechtlichen Risiken ausgesetzt sind, gewährleistet sind.
7. Militärische Unterstützung wird unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgen.

8. Der Europäische Rat verurteilt den anhaltenden Beschuss der kritischen Energieinfrastruktur und zivilen Infrastruktur der Ukraine durch Russland auf das Schärfste. Er unterstützt alle öffentlichen und privaten Anstrengungen, dringend die Energieversorgungssicherheit der Ukraine vor dem Winter zu erhöhen, den unmittelbaren humanitären Bedarf und Katastrophenschutzbedarf der ukrainischen Bevölkerung zu decken und gleichzeitig das Energiesystem der Ukraine langfristig widerstandsfähiger zu machen. Der Europäische Rat betont, dass alle Handlungen, die die Sicherheit und Sicherung kerntechnischer Anlagen gefährden, inakzeptabel sind, und begrüßt die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Lage zu beobachten und zur Aufrechterhaltung der nuklearen Sicherheit und Sicherung beizutragen. In diesem Zusammenhang fordert er, das ukrainische Energiesystem weiter in das Energienetz der Union zu integrieren und diesbezüglich konkrete Maßnahmen zu treffen. Der Europäische Rat würdigt die wichtige Rolle, die die Mitgliedstaaten in der Nachbarregion spielen.
9. Der Europäische Rat verurteilt die Zerstörung von Hafeninfrastruktur und die Angriffe auf Handelsschiffe. Er lehnt den Einsatz von Nahrungsmitteln als Waffe ab, der die weltweite Ernährungssicherheit untergräbt und schutzbedürftigen Menschen und den bedürftigsten Regionen schadet.
10. Der Europäische Rat ist äußerst besorgt über Berichte über Hinrichtungen ukrainischer Kriegsgefangener durch russische Streitkräfte. Er betont, dass das humanitäre Völkerrecht jederzeit geachtet werden muss – auch in Bezug auf die Behandlung von Kriegsgefangenen. Kein Verbrechen darf ungestraft bleiben.
11. Die Europäische Union ist nach wie vor bereit, Russlands Fähigkeit zur Führung des Krieges weiter einzuschränken, einschließlich durch weitere Sanktionen und – wie gefordert und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom April 2024 – durch Einfuhrzölle auf russische und belarussische Agrarerzeugnisse. Der Europäische Rat fordert die vollständige und wirksame Durchsetzung der Sanktionen sowie weitere Maßnahmen, um gegen deren Umgehung, auch durch Drittländer, vorzugehen.

12. Der Europäische Rat verurteilt entschieden die anhaltende Unterstützung von Russlands Angriffskrieg durch Drittländer und fordert diese nachdrücklich auf, jedwede Unterstützung einzustellen. Hierzu zählt nicht nur direkte militärische Unterstützung, sondern auch die Bereitstellung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und sensiblen Gütern, die Russlands militärisch-industrielle Basis stützen. In Abstimmung mit internationalen Partnern hat die Europäische Union rasch auf diese Bedrohung der europäischen und globalen Sicherheit reagiert, unter anderem mit einem Paket neuer und umfangreicher restriktiver Maßnahmen gegen Iran, darunter die Benennung von Personen und Einrichtungen, die an Irans Programmen für ballistische Raketen und Drohnen beteiligt sind.
13. Die Europäische Union ist weiterhin entschlossen, in Abstimmung mit internationalen Partnern Instandsetzung, Erholung und Wiederaufbau in der Ukraine zu unterstützen. Gastgeber der nächsten Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine im Juli 2025 ist Italien.
14. Die Europäische Union wird weiter eng mit der Ukraine zusammenarbeiten und deren Reformbemühungen auf ihrem europäischen Weg unterstützen.
15. Die Europäische Union ist nach wie vor entschlossen, die Menschen, die durch diesen Krieg vertrieben wurden, sowohl in der Ukraine als auch in der Europäischen Union zu unterstützen, einschließlich durch angemessenen und flexiblen finanziellen Beistand für die Mitgliedstaaten, die die größte Last bei den Kosten für die medizinische Versorgung, die Bildung und den Lebensunterhalt der Flüchtlinge tragen.

II. NAHER OSTEN

16. Der Europäische Rat ist zutiefst besorgt über die dramatische militärische Eskalation im Nahen Osten und die damit verbundene Gefahr für die gesamte Region. Er fordert alle Parteien auf, äußerste Zurückhaltung zu üben, alle Feindseligkeiten unverzüglich zu beenden und das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, uneingeschränkt zu achten. Die Europäische Union ist fest entschlossen, zur Deeskalation der Lage und zum Abbau der Spannungen beizutragen.

17. Die Europäische Union ist weiterhin entschlossen, den Menschen im Nahen Osten auch künftig bedarfsorientierte Hilfe zu leisten – unter besonderer Beachtung der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen – und ihr humanitäres Engagement angesichts des steigenden Bedarfs auszuweiten.
18. Der Europäische Rat verurteilt auf das Schärfste den Angriff Irans auf Israel vom 1. Oktober 2024 und die gravierend destabilisierenden Handlungen Irans im gesamten Nahen Osten durch terroristische und bewaffnete Gruppen – darunter Huthi, Hisbollah und Hamas –, die eine ernsthafte Bedrohung der regionalen Stabilität darstellen. Er bekräftigt das Recht Israels, sich zu verteidigen, und das Eintreten der Europäischen Union für die Sicherheit Israels und die regionale Stabilität. Das humanitäre Völkerrecht muss von allen Parteien geachtet werden, und die gefährliche Spirale aus Angriffen und Vergeltungsmaßnahmen muss beendet werden.
19. Der Europäische Rat zeigt sich zutiefst besorgt angesichts der militärischen Eskalation in Libanon und beklagt die nicht hinnehmbare Zahl ziviler Opfer, die Vertreibungen als Folge der eskalierenden Gewalt und die anhaltende Anwendung militärischer Gewalt. Er weist darauf hin, dass der Schutz der Zivilbevölkerung jederzeit gewährleistet sein muss, die zivile Infrastruktur nicht zum Ziel werden darf und das Völkerrecht eingehalten werden muss. Die Raketenangriffe durch die Hisbollah müssen eingestellt werden. Libanons Souveränität und territoriale Unversehrtheit sind zu achten. Der Europäische Rat fordert eine sofortige Waffenruhe entlang der Blauen Linie und die vollständige und symmetrische Umsetzung der Resolution 1701 des VN-Sicherheitsrates. Er appelliert ferner an alle Partner, auf die sich verschärfende humanitäre Krise in Libanon zu reagieren. Die Europäische Union wird die betroffenen Menschen, einschließlich Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Aufnahmegemeinschaften, weiterhin unterstützen. Der Europäische Rat bekräftigt, dass die vom UNHCR festgelegten Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr syrischer Flüchtlinge in Sicherheit und Würde geschaffen werden müssen. Er bekräftigt, dass die Union die staatlichen Institutionen Libanons, einschließlich der libanesischen Streitkräfte, entschlossen unterstützt. Die Internationale Konferenz zur Unterstützung der Bevölkerung und der Souveränität Libanons, die am 24. Oktober 2024 in Paris stattfinden soll, wird zu diesen Bemühungen beitragen. Der Europäische Rat fordert alle Partner Libanons auf, zur Stärkung der libanesischen Streitkräfte beizutragen, und bekräftigt die Bereitschaft der Union, die internationale Koordinierung dieser Bemühungen gegebenenfalls zu erleichtern.

20. Der Europäische Rat verurteilt die Angriffe auf die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL), bei denen mehrere Friedenssicherungskräfte verwundet wurden. Solche Angriffe stellen eine schwere Verletzung des Völkerrechts dar, sind vollkommen inakzeptabel und müssen unverzüglich eingestellt werden. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass alle Akteure verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Schutz von Personal und Eigentum der Vereinten Nationen sicherzustellen und die Unverletzlichkeit von VN-Gebäuden jederzeit zu achten. Der Europäische Rat unterstützt die wichtige Stabilisierungsfunktion der UNIFIL und ruft alle Parteien auf, die wichtige Mission der UNIFIL zu schützen und zu unterstützen. Der Europäische Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren Pflichten umfassend nachzukommen, um die Sicherheit und den Schutz des Personals der UNIFIL jederzeit zu garantieren und zu ermöglichen, dass die UNIFIL ihr Mandat weiterhin ausübt.
21. Anlässlich des tragischen Jahrestags der brutalen Terrorangriffe der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 verurteilt der Europäische Rat derartige ungerechtfertigte vorsätzliche Gewalttaten erneut auf das Schärfste und steht den Familien der Opfer und den Geiseln der Hamas zur Seite.
22. Der Europäische Rat fordert erneut eine sofortige Waffenruhe im Gazastreifen, die bedingungslose Freilassung aller Geiseln, die dringende Verbesserung des humanitären Zugangs und des Zugangs zu humanitärer Hilfe und deren fortdauernder Verteilung in großem Umfang im gesamten Gazastreifen sowie ein dauerhaftes Ende der Feindseligkeiten im Einklang mit der Resolution 2735 des VN-Sicherheitsrates. Zu diesem Zweck unterstützt er die Vermittlungsbemühungen Ägyptens, Katars und der Vereinigten Staaten. Er erkennt ferner die zentrale Rolle Jordaniens bei der Deeskalation der Krise an und hebt die Bedeutung der Stabilität und Sicherheit Jordaniens und Ägyptens sowie ihrer Grenzen hervor. Der Europäische Rat beklagt die nicht hinnehmbare Zahl von zivilen Opfern, insbesondere Frauen und Kindern, im Gazastreifen und im Westjordanland sowie das katastrophale Ausmaß des Hungers und die unmittelbare Gefahr einer Hungersnot als Folge dessen, dass nicht ausreichend Hilfsgüter in den Gazastreifen gelangen. Er weist ferner darauf hin, dass die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs vollständig umgesetzt werden müssen.

23. Der Europäische Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen vom Juni 2024 und verurteilt auf das Schärfste die weitere Eskalation im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalem, infolge der zunehmenden Gewalt extremistischer Siedler, des Ausbaus illegaler Siedlungen und der militärischen Operation Israels. Er ersucht den Rat, die Arbeit an weiteren restriktiven Maßnahmen gegen extremistische Siedler und Einrichtungen und Organisationen, die sie unterstützen, voranzubringen.
24. Der Europäische Rat bekräftigt das unerschütterliche Eintreten der Europäischen Union für einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Zweistaatenlösung und die Hilfe der Union für die Palästinensische Behörde, um dazu beizutragen, ihren dringenden Bedarf zu decken und ihre Reformagenda zu unterstützen. Im Hinblick auf konkrete unumkehrbare Schritte hin zur Zweistaatenlösung wird die Europäische Union internationale Partner aktiv unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten und zu diesem Zweck einen politischen Prozess wiederbeleben, unter anderem durch die baldmöglichste Ausrichtung einer internationalen Friedenskonferenz. Der Europäische Rat betont, dass ein glaubwürdiger Weg zur Staatlichkeit Palästinas eine wesentliche Komponente dieses politischen Prozesses ist.
25. Der Europäische Rat bekräftigt seine uneingeschränkte und unverbrüchliche Unterstützung für den VN-Generalsekretär. Der VN-Generalsekretär darf nirgendwo zur Persona non grata erklärt werden. Der Europäische Rat betont die wesentliche Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, insbesondere des UNRWA, das die Zivilbevölkerung sowohl im Gazastreifen als auch in der gesamten Region entscheidend unterstützt. Die weitere Umsetzung des Aktionsplans des UNRWA ist von entscheidender Bedeutung. Der Europäische Rat verurteilt jeden Versuch, das Abkommen von 1967 zwischen Israel und dem UNRWA aufzuheben oder die Fähigkeit des Hilfswerks zur Ausübung seines Mandats auf andere Weise zu behindern.
26. Der Europäische Rat hat ferner die Lage im Roten Meer erörtert; er fordert die Huthi auf, alle Angriffe unverzüglich einzustellen, sodass die maritime Sicherheit wiederhergestellt werden kann. Er betont den entscheidenden Beitrag der EUNAVFOR ASPIDES und der EUNAVFOR ATALANTA zur Förderung der maritimen Sicherheit und der Freiheit der Schifffahrt.

III. GEWÄHRLEISTUNG EINER REGELBASIERTEN INTERNATIONALEN ORDNUNG

27. In einer Zeit verstärkter Konflikte und Spannungen, die mit einer alarmierenden Tendenz zur Missachtung des Völkerrechts einhergehen, bekräftigt der Europäische Rat sein unerschütterliches Bekenntnis zu einem wirksamen Multilateralismus und zu einer regelbasierten internationalen Ordnung mit den Vereinten Nationen als Mittelpunkt und verteidigt zugleich standhaft die Charta der Vereinten Nationen und die darin verankerten Regeln und Grundsätze, einschließlich der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung.
28. Der Europäische Rat ist nach wie vor entschlossen, weltweit die Straflosigkeit zu beenden und die Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das Völkerrecht und das humanitäre Völkerrecht zu gewährleisten, und weist darauf hin, dass die Entscheidungen internationaler Gerichte unterstützt und umgesetzt werden müssen.
29. Der Europäische Rat begrüßt die Annahme des Pakts für die Zukunft, mit dem das multilaterale System neue Dynamik erhalten soll und die Vereinten Nationen zukunftsfähig gemacht werden sollen.

IV. WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

30. Im Anschluss an seine Schlussfolgerungen vom April 2024 und im Einklang mit der Strategischen Agenda 2024-2029 ruft der Europäische Rat zu mehr Anstrengungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, zur Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit, zur Sicherstellung ihrer industriellen Erneuerung und zur Erschließung des vollen Potenzials des Binnenmarkts auf, wobei sowohl intern als auch weltweit für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen ist. Er unterstreicht, dass dringend wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen.
31. Der Europäische Rat fordert alle EU-Organe, Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, die Arbeiten vorrangig voranzubringen, insbesondere als Reaktion auf die Herausforderungen, die in dem Bericht von Enrico Letta („Weit mehr als ein Markt“) und dem Bericht von Mario Draghi („Die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas“) genannt werden.

32. Dieses Thema wird auf der informellen Tagung im November in Budapest erörtert, und der Europäische Rat wird weiterhin regelmäßig strategische Leitlinien vorgeben, um die Umsetzung des ehrgeizigen Deals der Union für die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.
33. Der Europäische Rat hat eine Aussprache über die vom Rat erörterten integrierten länderspezifischen Empfehlungen geführt, sodass das Europäische Semester 2024 abgeschlossen werden kann.

V. MIGRATION

34. Der Europäische Rat hat eine eingehende strategische Aussprache über Migration in all ihren Dimensionen und auf allen Routen geführt. Er weist darauf hin, dass Migration eine europäische Herausforderung ist, die eine europäische Antwort erfordert.
35. Der Europäische Rat ruft den Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Arbeiten in allen Aktionsbereichen des im Februar 2023 dargelegten umfassenden Migrationskonzepts zu intensivieren. Er nimmt das jüngste Schreiben der Präsidentin der Kommission zur Kenntnis. Der Europäische Rat betont, wie wichtig es ist, die angenommenen EU-Rechtsvorschriften umzusetzen und die bestehenden Rechtsvorschriften anzuwenden, um die derzeitigen Herausforderungen bestmöglich zu bewältigen.
36. Der Europäische Rat fordert ferner eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern im Rahmen umfassender gegenseitig vorteilhafter Partnerschaften, um den Ursachen zu begegnen sowie Menschenhandel und Schleuserkriminalität zu bekämpfen und so den Verlust von Menschenleben und irreguläre Ausreisen zu verhindern. Ein bedeutendes Element in dieser Hinsicht ist, dass die Nachbarländer ihre Visumpolitik angleichen. Sichere und legale Migrationswege im Einklang mit nationalen Zuständigkeiten sind von entscheidender Bedeutung für eine reguläre und geordnete Migration.
37. Der Europäische Rat ruft zu entschlossenem Handeln auf allen Ebenen auf, um die Rückführung aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen und dabei alle einschlägigen Strategien, Instrumente und Werkzeuge der EU einschließlich Diplomatie, Entwicklung, Handel und Visa zu nutzen. Er ersucht die Kommission, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.

38. Weder Russland und Belarus noch anderen Ländern darf es gestattet werden, unsere Werte, einschließlich des Rechts auf Asyl, zu missbrauchen und unsere Demokratien zu untergraben. Der Europäische Rat bekundet seine Solidarität mit Polen und mit denjenigen Mitgliedstaaten, die mit diesen Herausforderungen konfrontiert sind. Ausnahmesituationen erfordern entsprechende Maßnahmen. Der Europäische Rat verweist auf seine Entschlossenheit, im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, auch mit Unterstützung der Europäischen Union, für eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen der Union zu sorgen. Er bekräftigt seine Entschlossenheit, die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke zu bekämpfen.
39. Darüber hinaus sollen neue Wege zur Verhinderung und Bekämpfung von irregulärer Migration im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht geprüft werden.
40. Der Europäische Rat verweist darauf, wie wichtig das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums im Einklang mit dem überarbeiteten Schengener Grenzkodex ist.
41. Der Europäische Rat wird sich erneut mit diesem Thema befassen.

VI. REPUBLIK MOLDAU

42. Der Europäische Rat unterstreicht die unverbrüchliche Unterstützung der Europäischen Union für die Republik Moldau auf ihrem Weg zum Beitritt. Er würdigt das konsequente Engagement der Behörden der Republik Moldau für den Reformprozess und ersucht sie, die Reformen fortzusetzen und die Resilienz und Stabilität des Landes zu stärken.
43. Der Europäische Rat verurteilt Russlands anhaltende ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme, mit der versucht wird, demokratische Wahlen und die Entscheidung der moldauischen Bevölkerung für eine stabile und friedliche europäische Zukunft in Wohlstand zu untergraben.
44. Der Europäische Rat begrüßt die Annahme des dritten Sanktionspakets gegen die Verantwortlichen für Handlungen, die darauf abzielen, die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau zu destabilisieren, zu untergraben oder zu bedrohen. Der Europäische Rat bekräftigt seine unverbrüchliche Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Moldau.

VII. GEORGIEN

45. Der Europäische Rat bekräftigt die Bereitschaft der Union, die georgische Bevölkerung auf ihrem europäischen Weg zu unterstützen. Gleichzeitig bringt er erneut seine ernsthafte Besorgnis über das Vorgehen der georgischen Regierung zum Ausdruck, das im Widerspruch zu den Werten und Grundsätzen steht, auf die sich die Europäische Union gründet.
46. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass ein solches Vorgehen den europäischen Weg Georgiens gefährdet und den Beitrittsprozess de facto zum Stillstand bringt. Er ruft Georgien auf, demokratische, umfassende und nachhaltige Reformen im Einklang mit den zentralen Grundsätzen der europäischen Integration anzunehmen. Der Europäische Rat wird die Lage weiterhin genau beobachten.
47. Der Europäische Rat erwartet, dass die bevorstehenden Parlamentswahlen frei und fair sein werden, im Einklang mit internationalen Standards stehen werden und mit ungehindertem Zugang für internationale und inländische Wahlbeobachter durchgeführt werden. Der Europäische Rat betont, dass freie, unabhängige und pluralistische Medien geschützt werden müssen.
48. Der Europäische Rat bekräftigt, dass die Europäische Union die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unverbrüchlich unterstützt. Er unterstreicht das anhaltende Engagement der Europäischen Union für eine friedliche Konfliktlösung und ihre Politik der Nichtanerkennung und des Engagements.

VIII. AUßENBEZIEHUNGEN

Sudan

49. Der Europäische Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage infolge des Konflikts in Sudan zum Ausdruck und verurteilt auf das Schärfste die willkürlichen und direkten Angriffe auf Zivilpersonen, durch die sich die humanitäre Krise verschlimmert. Alle Konfliktparteien müssen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen, Zivilpersonen zu schützen und den humanitären Zugang zu erleichtern. Der Europäische Rat bekräftigt seinen dringenden Appell an alle Konfliktparteien, eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten anzustreben, die dann zu einer dauerhaften Lösung des Konflikts durch Dialog führt. Die Europäische Union wird weiterhin humanitäre Hilfe leisten und ruft die internationale Gemeinschaft dazu auf, die auf der internationalen humanitären Konferenz zu Sudan und seinen Nachbarländern zugesagten Mittel rasch auszuzahlen.

Venezuela

50. Der Europäische Rat ist nach wie vor äußerst besorgt über die Lage in Venezuela und die Menschenrechtsverletzungen, die nach den Präsidentschaftswahlen vom 28. Juli 2024 gemeldet wurden. Er fordert die venezolanischen Behörden nachdrücklich auf, den demokratischen Willen der venezolanischen Bevölkerung anzuerkennen und die gegen die Opposition und die Zivilgesellschaft gerichtete Gewaltanwendung, Repression und Schikane zu beenden. Politische Gefangene müssen freigelassen werden. Es werden lediglich vollständige und unabhängig überprüfbare Ergebnisse akzeptiert und anerkannt. Die Europäische Union wird weiterhin mit regionalen Partnern zusammenarbeiten, um die venezolanische Bevölkerung in ihren demokratischen Bestrebungen zu unterstützen. Sie ist bereit, einen konstruktiven und inklusiven Übergang mit Garantien für beide Seiten zu unterstützen, um das Land aus der politischen Sackgasse zu führen und die demokratischen Institutionen auf friedliche Weise wiederherzustellen. Die Europäische Union ist bereit, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu mobilisieren, um die Demokratie in Venezuela zu unterstützen. Die venezolanischen Behörden müssen die grundlosen Anschuldigungen gegen EU-Länder einstellen und das Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen uneingeschränkt achten, wobei den in Venezuela inhaftierten EU-Bürgerinnen und -Bürgern umfassender und ungehinderter konsularischer Zugang gewährt werden muss.

Marokko

51. Der Europäische Rat nimmt die jüngsten Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu den Abkommen zwischen der EU und Marokko von 2019 zur Kenntnis. Der Europäische Rat und der Rat werden die Außenpolitik weiterhin im Einklang mit den Verträgen festlegen. Der Europäische Rat bekräftigt den hohen Stellenwert, den die Europäische Union ihrer strategischen Partnerschaft mit Marokko beimisst, und betont erneut, dass die engen Beziehungen zu Marokko in allen Bereichen der Partnerschaft zwischen Marokko und der EU erhalten und weiter ausgebaut werden müssen.

Haiti

52. Der Europäische Rat ist nach wie vor äußerst besorgt über die Lage in Haiti. Er fordert die vollständige Entsendung der multinationalen Mission zur Unterstützung der Sicherheit, um die haitianische Nationalpolizei bei der Bekämpfung von Bandengewalt und der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen. Er fordert ferner neue gezielte Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen, die für Gewalt verantwortlich sind, um zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Haiti beizutragen.

IX. SONSTIGES

Hybride Bedrohungen

53. Der Europäische Rat verurteilt auf das Schärfste die von Russland zunehmend intensiver geführte Kampagne hybrider Aktivitäten gegen die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Partner. Er begrüßt die Annahme von restriktiven Maßnahmen der EU angesichts der destabilisierenden Handlungen Russlands. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden weiterhin ihre Resilienz und Stabilität stärken und das EU-Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen in vollem Umfang nutzen, um Russlands hybride Aktivitäten zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren.

Hohe Energiepreise

54. Der Europäische Rat hat über die Situation, die sich aus den hohen und volatilen Strompreisen in einigen Teilen Europas ergibt, beraten und ersucht die Kommission, umgehend Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems vorzuschlagen.

Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen der Vereinten Nationen

55. Der Europäische Rat hat eine Bilanz der Vorbereitungen für die Klimakonferenz der Vereinten Nationen (COP 29) in Baku (Aserbaidshan), für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (COP 16) in Cali (Kolumbien) und für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung (COP 16) in Riad (Saudi-Arabien) gezogen und fordert ehrgeizige Maßnahmen angesichts der zunehmenden Schäden und Störungen aufgrund des Klimawandels, des Verlusts an biologischer Vielfalt, der Wüstenbildung, der Bodendegradation und der Umweltverschmutzung. Der Europäische Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Union, als Zeichen weltweiter Solidarität die Finanzierungsziele umzusetzen und appelliert an Drittländer, ebenfalls ihren Anteil zu leisten.

Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung

56. Der Europäische Rat begrüßt die Billigung der Erklärung des Rates zur Förderung jüdischen Lebens und zur Bekämpfung von Antisemitismus vom 15. Oktober 2024. Er bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die jüngsten alarmierenden Vorfälle und verurteilt auf das Schärfste sämtliche Formen der Diskriminierung, einschließlich Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.